

## **§ 1 Ausfertigung**

<sup>1</sup>Die von den Hochschulen ordnungsgemäß beschlossenen Satzungen sind nach Erteilung des Einvernehmens oder der Genehmigung vom Präsidenten oder von der Präsidentin der Hochschule für die Bekanntmachung auszufertigen. <sup>2</sup>Bei genehmigungs- oder einvernehmenspflichtigen Satzungen sind Tag und Aktenzeichen der Genehmigung oder der Erklärung des Einvernehmens anzugeben (Ausfertigungsvermerk).